

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsgrundschule Schömberg

Aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. August 1983 (GBl. S. 397) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) wird die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung neu gefasst:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schömberg (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Grundschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Gemeinden Hausen a.T., und Zimmern u.d.B. (Nachbargemeinden).
- (2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsgrundschule ihr Schulgebäude, Schulweg 8, samt Einrichtung und Nebenanlagen zur Verfügung.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulbezirk der Nachbarschaftsschule erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden Hausen a.T., Zimmern u.d.B. und die Stadt Schömberg mit Ausnahme des Stadtteils Schörzingen.

§ 3 Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinden

- (1) Zu Beschlüssen des Gemeinderates der Schulträgergemeinde über Maßnahmen, die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind oder sich auf die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden erheblich auswirken, sind die Nachbargemeinden vorher zu hören. Die Nachbargemeinden haben gegen solche Beschlüsse ein Einspruchsrecht im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Die Schulträgergemeinde hat die Nachbargemeinden über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Diese können Vorschläge machen und Empfehlungen geben.
- (2) Die Schulträgergemeinde muss den Nachbargemeinden Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie haben das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 4 Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden

- (1) Die Nachbargemeinden tragen durch jährliche Schulkostenanteile zum Finanzierungsbedarf der Schulträgergemeinde bei. Bemessungsgrundlagen hierfür sind
 - a) die Schulbetriebskosten (Abs. 2) des jeweiligen Haushaltsjahres sowie
 - b) die jährlich zur Aufgabenerfüllung anfallenden erforderlichen Investitionskosten.Geplante Investitionen ab 10.000 € werden mit den Nachbargemeinden rechtzeitig abgesprochen, so dass gegebenenfalls eine entsprechende Berücksichtigung in deren Haushaltsplanung möglich ist. Die jährlichen Anmeldungen der Schule für den Investitionshaushalt werden den Nachbargemeinden zur Kenntnis gegeben.

- (2) Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Kosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, insbesondere die Kosten
1. der Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u.ä.) der Schulanlagen;
 2. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatz- u. Neubeschaffung;
 3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
 4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
 5. der Schulbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung;
 6. der Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Reinigungspersonal, Rektoratshilfe u.ä.);
 7. des auf die Grundschule entfallenden Abmangelanteils am Hallenbad des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal.

Einnahmen, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schulkostenanteile ist der Abmangel (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Grundschule des jeweiligen Haushaltsjahres. Hierauf ist der Schulträgergemeinde ein Standortvorteil in Höhe von 30 v.H. anzurechnen, der zunächst vom Abmangel abgezogen wird. Hinzugerechnet werden 20 v.H. des für die Stauseehalle entstehenden Abmangels; die restlichen 80 v.H. dieses Abmangels verbleiben bei der Schulträgergemeinde. Der nach Abzug des Standortvorteils verbleibende Betrag sowie der Betrag aus 20 v.H. des Abmangels der Stauseehalle bilden den Gesamtabmangel der Nachbarschaftsgrundschule, der im Verhältnis der Schülerzahlen auf die beteiligten Gemeinden umgelegt wird. Die Auswirkungen der Festlegung des Standortvorteils auf 30 % werden zum 30.06.2019 evaluiert.
- (4) Maßstab für die Umlegung des nach den Absätzen 1 und 3 zu berechnenden Schulaufwandes ist die Zahl der Schüler, die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres in den beteiligten Gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.
- (5) Die Nachbargemeinden haben zum 15. Mai und 15. November Abschlagszahlungen auf der Basis der zuletzt festgestellten Jahresschuld an die Schulträgergemeinde zu entrichten. Ein die Vorauszahlung übersteigender Schlussbetrag ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu zahlen. Dasselbe gilt für gegebenenfalls fällig werdende Rückzahlungen.
- (6) Bleibt eine Nachbargemeinde mit ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Schulträgergemeinde trotz Mahnung in Verzug, so kann diese unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. verlangen. Gleiches gilt für die Nachbargemeinden, wenn die Schulträgergemeinde mit Rückzahlungen im Rückstand ist.

§ 5

Anträge auf Schulbezirksänderung

Gegen eine mögliche Antragstellung auf Schulbezirksänderung einer von dieser Vereinbarung betroffenen Gemeinde erheben die anderen Gemeinden keine Einwendungen.

§ 6
Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zuvor zugestimmt hat.
- (2) Ändern sich die Grundlagen der Festsetzung der Schulkostenanteile, so verpflichten sich die Schulträgergemeinde und die Nachbargemeinden, den Schulkostenanteil (§ 4) unverzüglich neu zu regeln.

§ 7
Erlöschen der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Grundschüler einer Nachbargemeinde durch Anordnung der Schulbehörde einem anderen Schulbezirk zugeteilt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum jeweils gleichen Zeitpunkt treten die betreffenden Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung außer Kraft.

Schömberg, den 27.07.2016

Für die Stadt Schömberg


Sprenger
Bürgermeister



Für die Gemeinde Hausen a.T.


Lebhertz
Bürgermeister



Für die Gemeinde Zimmern u.d.B.


Koch
Bürgermeister



